

### **3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Trappstadt für die Gemeindeteile Trappstadt und Alsleben (BGS-EWS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Marktgemeinde Trappstadt folgende

#### **3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Trappstadt für die Gemeindeteile Trappstadt und Alsleben (BGS-EWS)**

##### **§ 1**

§ 9 b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Trappstadt erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- |                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| bis 2,5 m <sup>3</sup> /h   | 80,00 Euro/Jahr,       |
| bis 6,0 m <sup>3</sup> /h   | 95,00 Euro/Jahr,       |
| bis 10,0 m <sup>3</sup> /h  | 110,00 Euro/Jahr sowie |
| über 10,0 m <sup>3</sup> /h | 125,00 Euro/Jahr.      |

##### **§ 2**

§ 10 b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Trappstadt erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,55 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

##### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Trappstadt vom 14.02.2002 außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 3. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Trappstadt für die Gemeindeteile Trappstadt und Alsleben (BGS-EWS) vom 21.12.2001 sowie der 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Trappstadt für die Gemeindeteile Trappstadt und Alsleben (BGS-EWS) vom 16.12.2005 gelten weiterhin unverändert fort.

Verfügungen:

I. Diese Satzung wurde am 07.12.2009 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde ausgefertigt am 07.12.2009

Trappstadt, den 07.12.2009

(Siegel)

Mauer

1. Bürgermeister

III. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 22.12.2009, Nr. 25/2009, Seite 379, 380.

(I/Trappstadt/G028/BGS-EWS/3Acnd09/N/Go)